

4 K 1064/08

Protokoll

des Termins zur mündlichen Verhandlung vor der 4. Kammer in öffentlicher Sitzung

Sitzungssaal D des Gebäudes des Verwaltungsgerichts Cottbus

Gegenwärtig:

Präsident des Verwaltungsgerichts Knuth,
Richterin am Verwaltungsgericht Werres-Bleidießel,
Richter am Verwaltungsgericht Menge,
ehrenamtlicher Richter Deinert und
ehrenamtliche Richterin Thinius

Von der Zuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wird abgesehen; das Protokoll wird vom Vorsitzenden vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Thomas Langen, Walther-Rathenau-Straße 14 b, 03044 Cottbus,

Klägers,

gegen

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Az.: 30/ga,

Beklagte,

erscheinen zum heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich;
2. für die Beklagte: Herr Küstermeyer unter Bezugnahme auf seine bei Gericht hinterlegte allgemeine Vollmacht.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Beklagte am heutigen Morgen noch einen Schriftsatz vom 28. September 2010 bei Gericht eingereicht habe; der Kläger

bestätigte, dass ihm eine Abschrift dieses Schriftsatzes vom Bevollmächtigten der Beklagten unmittelbar vor dem Termin übergeben worden sei.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Vom Gericht wurde auch die Möglichkeit einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreites angesprochen. Der Kläger und der Bevollmächtigte des Beklagten erklärten, dass sie hierzu bereit seien. Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass nach der Beratung der Kammer festzustellen sei, dass die Verwendung von Wahlcomputern bei der Kommunalwahl 2008 in der Stadt Cottbus gegen den verfassungsrechtlich in Art. 38, 28 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs.1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 22 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstoßen hat. Dies ergibt sich aus den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07 u. a. – ausgesprochenen Grundsätzen, die auch für Kommunalwahlen im Land Brandenburg gelten. Dem gemäß hätte der Wahleinspruch des Klägers nicht – wie geschehen – gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 zurückgewiesen werden dürfen, in Betracht kam allenfalls eine Zurückweisung nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Der Bevollmächtigte der Beklagten erklärte daraufhin auf Anregung des Gerichts, dass die Beklagte die in dem vorgenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts verankerten Grundsätze künftig strikt beachten und Wahlcomputer, die den dort genannten Anforderungen nicht entsprechen, nicht einsetzen wird. Er erklärte auf Anregung des Gerichts weiter, dass die Beklagte im Falle der Rücknahme der Klage des Klägers die Kosten des vorliegenden Verfahrens übernimmt.

Daraufhin erklärte der Kläger:

Hiermit nehme ich die Klage zurück.

Die Erklärungen wurden laut diktiert und vom Kläger und vom Bevollmächtigten des Beklagten genehmigt, beide verzichteten auf ein Abspielen des Bandes.

Beschlossen und verkündet:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

F.d.R.d.Ü.v.T.

Knuth
Präsident des Verwaltungsgerichts

Kegel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



Ausgefertigt
29. SEP. 2010
(Kegel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichtes Cottbus